

**ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE**

Direktor: Univ.-Prof. DDr. Franz Matscher

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
Parlamentsring  
1010 Wien

Internationales Forschungszentrum  
Edmundsburg · Mönchsberg 2  
A - 5020 SALZBURG

Telefon: 0 66 2 / 84 25 21-17  
84 87 46-1-3

Telefax: 0 66 2 / 84 87 46-4

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	20-0519 F6
Datum: 10. APR. 1996	
Verteilt	M. 4. 96

*F. Matscher*

Salzburg, am 4. April 1996

Zu den mit GZ 601.457/1-V/1/96 vom 25.3.1996 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem einzelne Bestimmungen des VwGG 1985 geändert werden sollen, möchte ich mich zur beabsichtigten Änderung des § 39 Abs 2 Z6 wie folgt äußern:

In Folge des Urteils des EGMR im Fall Fischer/A, A/212, ist die beabsichtigte Novellierung unumgänglich geworden, auch wenn die Neuregelung dem Beschwerdeführer in der Substanz - im Sinne eines erweiterten Rechtsschutzes - nichts bringen wird (siehe dazu mein Sondervotum zum Urteil Fischer, oben S. 21).

Die beabsichtigte Neuregelung scheint mir konventionskonform zu sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung

